

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 72=92 (1926)

Heft: 8

Artikel: Die Reform des schweizerischen Militärstrafrechts

Autor: Pfenninger, H.F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-5405>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Blüten treiben, machen sich schon im Vorunterricht bemerkbar. Soll man ihretwegen von diesen Führungsübungen absehen? Nichts wäre verfehlter. Man muß diese Schwierigkeiten anpacken und den jungen Burschen zum Bewußtsein bringen, daß Arbeit für die gemeinsame Sache unter Hintansetzung der persönlichen Ambitionen das *echteste Zeichen wirklicher soldatischer Gesinnung* sei. Werden wir dadurch die Zahl derer vermindern, die wegen Verkennung ihrer militärischen Fähigkeiten „umkippen“?

Schluß.

Wir haben versucht, bis in die Details zu zeigen, wie sich unsere Gedanken über die Reform des militärischen Vorunterrichts in Organisation und Ausbildung verwirklichen lassen.

Fern steht uns, durch peinliche Vorschriften das initiative Schaffen einengen zu wollen.

In der Praxis werden sich rasch zunehmende Fortschritte einstellen, je stärker das optimistische Zutrauen in die Zukunft unserer Armee und der gegenseitige gute Wille aller Beteiligten zur Geltung gelangen.

Die Reform des schweizerischen Militärstrafrechtes.

Von Major *H. F. Pfenninger*, Auditor Div.-Gericht 6 b, Zürich.

Es sind jetzt genau zehn Jahre her, seit das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement Herrn Prof. Dr. Hafer in Zürich den Auftrag erteilte, einen Vorentwurf zu einem neuen Militärstrafgesetzbuch auszuarbeiten, da sich das Militärstrafgesetzbuch vom 27. August 1851 als veraltet erwiesen hatte. Bereits im November 1916 lag der allgemeine und der besondere Teil des Militärstrafrechtes mit Motiven vor, das Disziplinarrecht folgte im Juni 1917. Dieser Vorentwurf wurde in der Zeit vom April 1917 bis Sommer 1918 von einer aus Kriminalisten, Parlamentariern, höhern Truppen- und Justizoffizieren zusammengesetzten Expertenkommission durchberaten und am 26. November 1918 — vier Monate nach dem Entwurf eines bürgerlichen Strafrechtes — als *bundesrätlicher Entwurf eines schweizerischen Militärstrafgesetzbuches* der Bundesversammlung vorgelegt. Er hat seither die Beratung beider Räte passiert und tritt demnächst in jenes letzte Stadium parlamentarischer Behandlung, *in welchem lediglich noch die zwischen Stände- und Nationalrat bestehenden Differenzen zu bereinigen sein werden.*

Da somit begründete Aussicht besteht, es gehe ein großes und notwendiges Gesetzgebungswerk seiner baldigen Vollendung entgegen — man prophezeit sein Inkrafttreten auf 1. Januar 1928! —, muß oberste Pflicht seiner Freunde sein, alles zu vermeiden, was unnötigerweise den Abschluß verzögern könnte. Das darf aber nicht hindern,

mit allem Nachdruck für die *bestmögliche Erledigung der noch bestehenden Differenzpunkte* einzutreten. In diesem Sinne seien mir einige wenige Bemerkungen erlaubt.

Heftig umstritten ist vor allem die *grundlegende Frage*, ob der *Dreiteilung des Entwurfes in Instruktions-, Aktiv- und Kriegsdienst* die *Zweiteilung des bisherigen Rechtes in Instruktions- und Aktivdienst* (inkl. Kriegsdienst) vorgezogen werden soll. Anders ausgedrückt: Sollen die Bestimmungen, welche für *Kriegszeiten* aufgestellt sind, auch in *allen andern Fällen des Aktivdienstes* (Grenzbesetzung und Unterdrückung innerer Wirren) zur Anwendung gelangen oder ist für diese Uebergangszustände zwischen Krieg und Frieden auch im Militärstrafrecht die *Zwischenstufe des Aktivdienstes* zu schaffen, in welcher zwar eine Erweiterung des Geltungsbereiches und eine Verschärfung der Strafbestimmungen im Vergleich zum Instruktionsdienst eintritt, ohne daß aber das eigentliche Kriegsrecht in seiner notwendigen Strenge zur Anwendung gelangen müßte.

Die *Anhänger der Zweiteilung*, die vom *Ständerat* vertreten wird, machen geltend, daß auch die *Militärorganisation von 1907* nur zwischen Instruktions- und Aktivdienst unterscheide und daß eine Zwischenstufe des Aktivdienstes schon wegen der schwierigen Begriffsumschreibung nicht leicht einführbar wäre. Die *Anhänger der Dreiteilung*, die vom *Vorentwurf Hafter*, vom *Bundesrat* und vom *Nationalrat* vertreten wird, erwidern darauf m. E. mit Recht, daß die Erfahrung der Grenzbesetzung zur Evidenz den fundamentalen Unterschied zwischen dieser und dem eigentlichen Kriegsdienst und damit die Notwendigkeit erwiesen haben, von den übrigen Fällen des Aktivdienstes den *Kriegsfall* zu sondern und nur in ihm das Militärstrafrecht zur vollen Auswirkung gelangen zu lassen. Verlangt aber die Verschiedenheit der Verhältnisse gebieterisch die *Dreiteilung*, so kann dieser nicht entgegenstehen, daß die *Militärorganisation von 1907* für *ihre Zwecke* mit der *Zweiteilung* auskam oder daß die Abgrenzung der Begriffe Schwierigkeiten bereitet, die übrigens für die *Zweiteilung* in genau gleicher Schärfe bestehen würden.

Die *Zweiteilung des bisherigen Rechtes* hatte bekanntlich bei Beginn der Grenzbesetzung zur Folge, daß der Bundesrat in der sogenannten *Kriegszustandsverordnung* vom 6. August 1914 die *Bestimmungen für Kriegszeiten* in Kraft erklärte, so daß wir während der ganzen Grenzbesetzung unter Kriegsrecht standen, obwohl unser Land vom Kriege verschont blieb. So kam es, daß die Militärgerichte zu Beginn der Grenzbesetzung Strafen von fast mittelalterlicher Härte ausfallen mußten¹⁾, bis die Verordnung des Bundesrates vom 12. Oktober 1915 für die krassesten Fälle weitgehende Straf-

¹⁾ 6 Monate Gefängnis für Diebstahl und Betrug unter Fr. 40.—, 1 Jahr Zuchthaus, wenn der Deliktsbetrag Fr. 40.— überstieg, ferner für Tätlichkeit gegenüber einem militärischen Obern (Art. 65, Abs. 2) und für unzüchtige Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren (Art. 228).

milderungen einführte; und daß im Volke eine starke Unzufriedenheit mit der Militärjustiz entstand, da man meist nur die Wirkung sah und nicht nach der Ursache frug. Die beste Illustration hiefür bietet ja die am 6. August 1916 eingereichte Initiative für die Abschaffung der Militärjustiz, die sich zu aller Ueberraschung nicht gegen das Militärstrafrecht, sondern gegen die — anerkannt ausgezeichnete — Militärstrafgerichtsordnung richtete!

Aus diesen Erfahrungen heraus erwuchs die Erkenntnis, daß der Geltungsbereich des Militärstrafrechtes möglichst einzuschränken und die für den Instruktionsdienst vorgesehenen Strafandrohungen nur in den Fällen zu verschärfen seien, wo Ausnahmestände dies unbedingt erfordern würden. Es ist nun klar, daß schon der Aktivdienst an der Grenze oder zur Herstellung von Ruhe und Ordnung im Innern als ein solcher Ausnahmestand betrachtet werden kann, daß aber die schärfsten Strafbestimmungen als ultima ratio für den Kriegsfall aufgespart werden müssen, und daß eine Gleichstellung von Aktiv- und Kriegsdienst dem erstern Strafen bescheren würde, die infolge ihrer unmotivierten Härte das Reformwerk ernstlich gefährden könnten. Hiefür ein einziges Beispiel: Bundesrat und Nationalrat beschränken die *Todesstrafe* ausschließlich auf *Kriegszeiten*, wie es bisher schon Rechtens war, während die Zweiteilung des Ständerates ihre Anwendung auch im *Aktivdienst* vorsieht. Können sich die Gegner der Todesstrafe, die wohl zur Zeit in der Schweiz die Mehrheit bilden, mit ihrer Androhung für den *Ausnahmestand des Krieges* schließlich einverstanden erklären²⁾, werden sie doch mit aller Entschiedenheit eine Verschlechterung des bisherigen Rechtszustandes, wie sie in der unnötigen Androhung für den Aktivdienst überhaupt läge, zu verhindern versuchen. Die Dreiteilung in Instruktions-, Aktiv- und Kriegsdienst entspricht daher nicht nur den militärischen Bedürfnissen, sondern erleichtert auch das Zustandekommen des Gesetzes.

Im Vergleich zu der weittragenden Bedeutung, welche dem Streit um Zwei- oder Dreiteilung zweifellos zukommt, treten die *übrigen Differenzpunkte* stark in den Hintergrund. Sie können nach ihrem Kernpunkt in *Differenzen juristischer, militärischer und politischer Natur* geschieden werden.

Die *Differenzen juristischer Natur* sind mehr Schönheitsfehler und nicht so wichtig, daß ihr Entscheid für das Schicksal des Gesetzes Bedeutung hätte. So die Frage der *actio libera in causa* bei Verbrechen, die unter Alkoholeinfluß verübt wurden, oder die Frage, ob die *Buße* bei Uneinbringlichkeit in Freiheitsstrafe umgewandelt

²⁾ So schreibt Prof. Dr. Zürcher, ein Gegner der Todesstrafe, in der Schweiz. Zeitschr. f. Strafrecht, Bd. XXX, S. 117: „Hier muß sie allerdings beibehalten werden; es geht nicht an, daß man den Wehrmann, der sein Leben allen Gefahren aussetzen und im Notfall geradezu zu opfern hat, dieses Leben garantiert, wenn er fetze davonläuft oder ein anderes schweres Verbrechen begeht“.

werden soll³⁾. Das gleiche gilt auch für die vom Nationalrat mit Leidenschaft diskutierte Frage, ob man im Gesetze bloß von „Vergehen“ oder bloß von „Verbrechen“ oder von „Verbrechen oder Vergehen“ reden soll. Da weder eine Abgrenzung dieser beiden Begriffe versucht worden ist, noch irgendwelche Konsequenzen aus ihrer Trennung gezogen werden, dürfte das „Rechtsbewußtsein des Volkes“, das nach dem Nationalrat angeblich ungestüm diese Trennung verlangt, die Verantwortung für derartige stilistische Liebhabereien entschieden ablehnen!⁴⁾

Eine *Differenz von ziemlich weittragender militärischer Bedeutung* ist die Frage, ob bei *Handeln auf Befehl* der Untergebene stets *straflos* bleibt, wie dies nach bisheriger Doktrin und Praxis angenommen wurde, oder ob er wenigstens dann bestraft werden soll, wenn ihm klar bewußt war, daß er durch Befolgung des Befehles an einem Verbrechen mitwirke. Für diesen letztern Fall sehen nun *Bundes- und Nationalrat Bestrafung* unter Zubilligung mildernder Umstände vor, während der *Ständerat* unter besondern Umständen auch hier *Straflosigkeit* eintreten lassen will. Militärische Erwägungen machen sich auch bei der Frage geltend, ob *Arreststrafen* stets *sofort* oder erst nach *Dienstende* zu vollziehen sind, und ob für ihre Dauer Sold ausbezahlt werden soll. Die erste Frage gehört zu den noch bestehenden Differenzpunkten, die zweite ist im Sinne der Nichtbesoldung entschieden worden.

Halb militärischer und halb politischer Natur sind die Bestimmungen, welche die *Gründung von Soldatenbänden zur Untergrabung der militärischen Disziplin*, die Angehörigkeit zu ihnen und die Betätigung in ihnen unter Strafe stellen. Erinnerung man sich der Gefährlichkeit dieser Vereinigungen für die alte russische Armee und für die deutsche Marine im letzten Kriegsjahr, wird man dem Staate das Recht nicht bestreiten können, derartigen Vereinigungen von Anfang an energisch entgegenzutreten (Art. 99 und 99 bis). *Ganz politischer Natur* ist endlich der sogenannte *Fahnenartikel* (Art. 100 ter), der sich im bundesrätlichen Entwurf nicht findet, den aber der *Nationalrat* für notwendig erachtete⁵⁾. Vom juristischen Standpunkt ist dieser Artikel *entbehrlich*, denn der Schutz militärischer Fahnen kann sehr wohl durch Disziplinarmittel ausreichend gewahrt werden, und vom Standpunkt des Politikers wirkt er *schädlich*, da er leicht

³⁾ Die *Buße* besitzt im Militärstrafrecht nur sehr problematischen Wert und war im Vorentwurf Hafter gar nicht vorgesehen.

⁴⁾ Nicht nur ein Schönheitsfehler, sondern ein Fehler schlechthin ist die Maßnahme des Nationalrates, die Ehrverletzung gegenüber einem Vorgesetzten, die der Bundesrat als Art. 63 unter die „Vergehen gegen die Pflicht der militärischen Unterordnung“ subsumiert hatte, als bloßes „Vergehen gegen die Ehre“ im 10. Abschnitt (Artikel 147) unterzubringen.

⁵⁾ Art. 100 ter lautet: „Wer eine militärische Fahne beschimpft, wird mit Gefängnis bestraft. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung“.

zu Agitationszwecken gegen das Gesetz mißbraucht werden könnte. Allerdings haben weder *Kommunisten* noch *Sozialisten* Ursache, von Provokation und Geßlerhut zu sprechen, denn Sowietrußland kennt einen noch viel schärferen Fahnschutz, und in Deutschland hat das „Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold“, das zu einem Großteil aus Sozialdemokraten besteht, schon wiederholt Beschimpfungen der republikanischen Fahne dem Staatsanwalt verzeigt. Beides aber ist Ausnahmerecht und kann bei uns entbehrt werden, auch wenn man die Motive durchaus ehrt, aus denen dieser Artikel beantragt wurde, und auch wenn man sogar der Meinung ist, daß die Siegesaussichten in der Volksabstimmung „sub hoc signo“ eher vermehrt als vermindert werden dürften.

Ein brauchbares Militärstrafrecht gehört mit zur *Kriegsbereitschaft*. Im Frieden aber soll es so gestaltet sein, daß ob dem Soldaten der *Bürger* nicht vergessen wird. Der vorliegende Entwurf dürfte nach Bereinigung der geschilderten Differenzen beiden Anforderungen genügen und daher auch bei Anfechtung das Rigorose der Volksabstimmung mit Erfolg bestehen. Denn er ist in bedeutend günstigerer Position, als das schweizerische Strafgesetzbuch: Er bringt nicht Schaffung neuen Bundesrechtes, sondern nur die *zeitgemäße Umwandlung eines zweifellos veralteten Gesetzes*.

Zur Frage der Ausbildung von Stabsoffizieren.

Von Major *Hegetschweiler*, Kdt. Füs. Bat. 66, Zürich.

Wenn man näher untersucht, nach welchen Prinzipien die Ausbildung von Vorgesetzten in unserem Milizsystem geordnet ist, und insbesondere sein Augenmerk darauf richtet, wie die verschiedenen Kurse aufeinander folgen, so nimmt man sogleich wahr, daß sich theoretischen Schulen regelmäßig solche für praktische Anwendung anschließen. So hat beispielsweise bei der Infanterie der neu ernannte Korporal nach Absolvierung der Unteroffiziersschule eine Rekrutenschule als Gruppenführer, der Leutnant nach Beendigung der Aspirantenschule eine solche als Zugführer, und der zum Kompagniekommandanten bestimmte Oberleutnant nochmals eine Rekrutenschule als Kompagniekommandant zu bestehen. Ganz analog liegen die Verhältnisse bei den andern Waffen.

Dieser Ordnung liegt offensichtlich der Gedanke zu Grunde, daß die Vermittlung bloßen Wissens nicht genügt, um verantwortungsfreudige, entschlußfähige Vorgesetzte heranzubilden, sondern daß das Wissen durch Erfahrung und Erleben erst noch in wahres Können umgewandelt werden muß. Theorie und Praxis müssen also in einem vernünftigen Verhältnis zu einander stehen. Wissen, das nicht in der Praxis erprobt werden kann, nützt nichts, im Gegenteil, es kann so-